

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-020/18
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 33

Termin der Tagung: 19.12.2018

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.11.2018	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	12.12.2018
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	06.12.2018	☒ Stadtverordnetenversammlung	19.12.2018
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Ortsteile	22.11.2018
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Kommunalwahlen am 26.05.2019 - Berufung des Wahlleiters sowie der Stellvertreterin für die kreisfreie Stadt Cottbus

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Herr Thomas Bergner wird zum Wahlleiter und Frau Jennifer Schmidt zur stellvertretenden Wahlleiterin berufen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

In Vorbereitung der am 26.05.2019 stattfindenden landesweiten Kommunalwahlen ist für das Wahlgebiet „kreisfreie Stadt Cottbus“ eine Wahlleitung zu bestimmen.

Gemäß § 15 Abs. 1 und 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) beruft die (Gemeinde-) Vertretung aus den wahlberechtigten Personen für das jeweilige Wahlgebiet einen Wahlleiter und den Stellvertreter.

Nach § 2 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung hat die Beschlussfassung binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahltages gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahlG, jedoch spätestens fünf Monate vor dem Tage der allgemeinen Kommunalwahlen zu erfolgen (spätestens 26.12.2018).

Die Berufung des Wahlleiters und seines Stellvertreters gilt für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit im Wahlgebiet durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:☐

Ja

☒

Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: